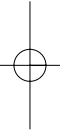




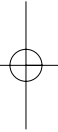
Nordrhein-Westfälische Akademie der
Wissenschaften und der Künste



Gefördert durch

**Ministerium für
Kultur und Wissenschaft
des Landes Nordrhein-Westfalen**





Anne Friedrichs, Susanne L. Gössl,
Elisa Hoven, Andrea U. Steinbicker (Hg.)

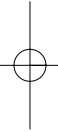
MIGRATION.
GESELLSCHAFTLICHES
ZUSAMMENLEBEN
IM WANDEL



Ferdinand Schöningh

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.



© 2018 Verlag Ferdinand Schöningh, ein Imprint der Brill-Gruppe
(Koninklijke Brill NV, Leiden, Niederlande; Brill USA Inc., Boston MA, USA;
Brill Asia Pte Ltd, Singapore; Brill Deutschland GmbH, Paderborn,
Deutschland)

Internet: www.schoeningh.de

Alle Rechte vorbehalten. Dieses Werk sowie einzelne Teile desselben sind urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung in anderen als den gesetzlich zugelassenen Fällen ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Verlages nicht zulässig.

Herstellung: Brill Deutschland GmbH, Paderborn

ISBN 978-3-506-70717-8

INHALT

5

Inhalt

*Anne Friedrichs, Susanne L. Gössl, Elisa Hoven,
Andrea U. Steinbicker*
Einleitung 7

TEIL I: GESELLSCHAFTLICHE HERAUSFORDERUNGEN UND CHANCEN DER FLÜCHTLINGSPHASE 2015

Susanne L. Gössl
Das Gesetz zur Bekämpfung von Kinderehen – eine
politische Reaktion auf die Flüchtlingskrise 19

Carola S. Neugebauer
Städtische Freiräume und Migration 51

Andrea U. Steinbicker
Die Herausforderungen der Migration für den
deutschen Gesundheitssektor 77

TEIL II: MÖGLICHKEITSHORIZONTE UND
BEGRIFFLICHE REFLEXION

Christina Brauner

Wanderhändler als Grenzfiguren: Mobile Lebensfor-
men und politische Ökonomie in der Frühen Neuzeit 103

6

Inhalt

Irina Dumitrescu

Englischsprachige fiktionale Texte muslimischer
Autorinnen: Möglichkeiten der Repräsentation 125

Elisa Hoven

Migration und Kriminalität 149

TEIL III: WISSENSCHAFTLICHE ERKENNTNISWEGE
UND IHRE POTENTIALE

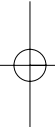
Anne Friedrichs

Das transatlantische Migrationssystem und ein Berg-
mann in Westfalen – oder: Wie schreibt man eine
relationale Migrationsgeschichte? 175

Julia Kowalski

Mathematische Modellierung von Migrationsprozessen 197

Zu den Autorinnen 219



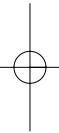
DAS GESETZ ZUR BEKÄMPFUNG VON KINDEREHEN

Eine politische Reaktion auf die
Flüchtlingskrise

Susanne Lilian Gössl

19

Das Gesetz zur Bekämpfung von Kinderehen



I. Einleitung

Weltweit heiratet eine hohe Anzahl nicht volljähriger Personen (Minderjährige), oder wird verheiratet.¹ Die Flüchtlingskrise hat diesen Umstand verstärkt in die öffentliche Wahrnehmung gerückt, da z.B. das in Syrien anwendbare Eheschließungsrecht eine Eheschließung Minderjähriger erlaubt.² Die Anzahl der flüchtenden Syrer und Syrerinnen in Deutschland nahm zu, zugleich erhöhte sich die Anzahl der verheirateten Minderjährigen.³

1. Die politische Debatte

In der deutschen Presse und dem folgend in der deutschen Politik ist dieser Umstand sehr schnell und teils ideologisch aufgeladen⁴ angegriffen worden.⁵ In Konsequenz wollte der Gesetzgeber noch vor Ablauf der Legislaturperiode tätig werden.⁶ Der Gesetzesentwurf wurde und wird von Bundesrat, Sachverständigen des Rechtsausschusses, Praxis und Wissenschaft als verfassungs- und völkerrechtswidrig, integrationsfeindlich und als Bruch mit dem bisherigen System kritisiert.⁷ Das „Gesetz zur Bekämpfung von Kinderehen“ wurde, ohne dass die Kritikpunkte weitere Beachtung fanden,⁸ inhaltlich identisch zum Gesetzesentwurf im Juli 2017

verabschiedet⁹ und ist am 22.7.2017 in Kraft getreten.¹⁰ Es verfolgt das Ziel, die Eheschließung von Minderjährigen in Deutschland zu verhindern und im Ausland geschlossenen Minderjährigenehen im Inland die Wirksamkeit zu versagen. Die staatliche Nichtanerkennung soll zugleich ein Signal senden, dass die deutsche Rechtsordnung derartige Ehen missbilligt.¹¹

2. Rechtliches Umfeld

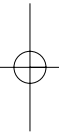
Das neue Gesetz bricht mit einem Grundsatz des deutschen Internationalen Privatrechts: Dieses geht von der Gleichwertigkeit verschiedener und dem Respekt vor andersartigen Rechtsordnungen aus und akzeptiert daher andere Wertevorstellungen, es sei denn, das Ergebnis der Rechtsanwendung ist ausnahmsweise mit inländischen Grundwerten im konkreten Einzelfall offensichtlich unvereinbar (sog. *ordre public*-Vorbehalt).¹²

Auch die bis 2017 geltende Rechtslage war daher in der Lage, Minderjährigenehen entgegenzutreten: Im Ausland von Ausländern nach ausländischem Recht wirksam geschlossene Ehen waren in Deutschland wirksam, es sei denn, sie verstießen im Einzelfall gegen die deutschen Wertevorstellungen. Minderjährigenehen nach ausländischem Recht wurden in Deutschland jedenfalls in den Fällen, die das neue Gesetz unterbinden will, d.h. in denen die Ehegatten sehr jung sind und die Gefahr besteht, dass sie die Ehe nicht aus freiem Willensentschluss eingegangen sind, die Wirksamkeit versagt.¹³ Die wenigen Gerichtsentscheidungen, in denen ein Gericht eine Minderjährigenehe als wirksam anerkannte, gingen auf Sachverhalte zurück, in denen durch das Eherecht der Schutz eines Ehegatten bezweckt wurde oder erkennbar war, dass beide Ehegatten aus freier Entscheidung an der Ehe festhalten wollten und die dafür notwendige Reife zeigten.¹⁴

3. Eigene Positionierung und Anliegen des Beitrags

Das Gesetz ist eine politische Reaktion auf eine politische Diskussion. Dennoch verfolgt es ein legitimes Ziel. Auch wenn Minderjährigenehen nicht mit Zwangsehen gleichgesetzt werden dürfen und letztere auch separat bekämpft werden,¹⁵ gibt es doch Korrelationen.¹⁶ Insbesondere bei sehr jungen Menschen ist es wahrscheinlicher, dass sie ihre Willensentscheidung, eine Ehe einzugehen, treffen, ohne die Folgen dieser Entscheidung klar überblicken zu können und anfälliger für sozialen oder familiären Druck sind.¹⁷ Eine unklare Rechtslage, ob und wann eine Minderjährigenehe von Gerichten als wirksame Ehe angesehen wird,¹⁸ kann dazu führen, dass Menschen ihre Rechte – eben aufgrund dieser Unsicherheit – gar nicht erst durchzusetzen versuchen. Gerade die Personen, die von dem Gesetz geschützt werden sollen, also besonders minderjährige im Ausland verheiratete Frauen, haben häufig keine Möglichkeiten, sich in das deutsche Recht einzulesen. Durch eine klare Gesetzeskommunikation sind sie eher in der Lage, ihre Rechte zu verstehen und wahrzunehmen. Klarheit ist besser als Unklarheit. Das Verbot der Minderjährigenehe, eindeutige Altersgrenzen, Folgen und Wirkungen der missbilligten Eheschließung werden durch das Gesetz deutlicher vermittelt, als dies bei bisheriger Rechtslage der Fall war.¹⁹ Die klare politische Aussage bricht mit dem Prinzip der Gleichwertigkeit der Rechtsordnungen, schafft aber für den rechtlich weniger bewanderten Laien Rechtssicherheit.

In diesem Sinne möchte ich hier die Berechtigung des Gesetzes nicht grundsätzlich in Frage stellen.²⁰ Stattdessen gehe ich davon aus, dass das Gesetz nun erst einmal gelten wird und akzeptiere seine Zielsetzung als Ergebnis einer demokratischen Entscheidungsfindung. Ich möchte einige Punkte herausheben, die meiner Ansicht nach bei der Umsetzung des Gesetzes problematisch sind und der Diskussion bedürfen. Mein Beitrag gliedert sich wie folgt: Zunächst werden einige tatsächliche Hintergründe zu Kinderehen dargelegt (II.). Dann gehe ich auf die neue deutsche Rechtslage ein (III.), um am Ende einige – nicht alle – Probleme



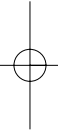
herauszuarbeiten, die das Gesetz schafft, und mögliche Lösungen (IV.).

II. Zahlen und Hintergründe zu Ehen unter der Beteiligung von Minderjährigen (Fokus Auslandseheschließung)

1. Verheiratete Minderjährige weltweit und in Deutschland

Insgesamt waren im Jahr 2014 nach Schätzungen des Kinderhilfswerks der Vereinten Nationen (*United Nations Children's Fund – UNICEF*) mehr als 700 Millionen Frauen bei ihrer Eheschließung jünger als 18, etwa ein Drittel jünger als 15 Jahre alt.²¹ Der Großteil dieser Ehen wurde außerhalb Europas geschlossen.²² Die Mehrzahl der minderjährigen Personen war weiblich und der Altersunterschied zum (volljährigen) männlichen Partner teilweise sehr groß.²³ Ich gehe daher im Folgenden primär von der Überlegung aus, dass die Frau der minderjährige und schützenswerte Ehegatte ist. Die meisten Folgerungen lassen sich aber auf minderjährige männliche Ehepartner übertragen.

In Deutschland war vor Inkrafttreten des Gesetzes die Anzahl der unter bestimmten Umständen zulässigen Eheschließungen minderjähriger Menschen sehr gering und belief sich 2010 bis 2013 auf stets unter 150 Fälle im Jahr.²⁴ Zum Vergleich: in Deutschland werden aktuell etwas über 350.000 Ehen jährlich geschlossen (2015: knapp 400.000; 2010: etwa 378.000).²⁵ Ab 2014 lassen sich nur Daten über Eheschließungen im Alter von 15-19 Jahren abrufen, diese belaufen sich 2013-2015 auf 320 bis 370 Eheschließungen mit beiden Ehegatten unter 20. Eheschließungen mit einer Person unter 20 und einer darüber waren zahlreicher (2013: 3812 Frauen unter 20 und 353 Männer; 2014: 3467 Frauen; 292 Männer; 2015: 3551 Frauen und 307 Männer)²⁶. Unter den Flüchtlingen, die in den letzten Jahren in Deutschland aufgenommen wurden, war die Anzahl der minderjährigen verheirateten Personen im Vergleich sehr hoch. Zum 31.7.2016 wurden in Deutschland 1.475 minderjährige ver-

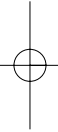


heiratete Personen dokumentiert, hiervon der Großteil Mädchen. 994 waren hiervon 16 bis 18 Jahre alt, 120 zwischen 14 und 16 und 361 unter 14.²⁷

2. Gründe für Eheschließungen Minderjähriger

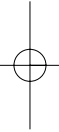
Es lässt sich zunächst eine Reihe von Korrelationen zwischen dem Aufkommen von verheirateten Minderjährigen und gesellschaftlichen Gegebenheiten ausmachen. Eine höhere Anzahl an verheirateten Minderjährigen findet sich in Regionen, in denen dies auf lange kulturelle und religiöse Traditionen zurückgeht, und insbesondere in ländlichen Gegenden mit geringerer Bildung in der Bevölkerung.²⁸ Minderjährigenehen finden sich häufiger in Gesellschaften, in denen die Rollen von Mann und Frau klar getrennt und zugeteilt sind.²⁹ Laut Befragungen in entsprechenden Bevölkerungsgruppen werde eine frühe Eheschließung von Frauen oder Mädchen insbesondere als sinnvoll angesehen, wenn diese nicht für eine höhere Schulbildung als geeignet eingeschätzt werden, sondern sich primär um Haushalt und Familie kümmern und auf den Ehemann einstellen sollen.³⁰ Ein weiterer Grund kann sein, dass die Jungfräulichkeit einer Braut als Teil der Familienehre angesehen wird. Diese Ehre werde wiederum durch eine frühe Eheschließung besser bewahrt.³¹ Ebenso könne eine Heirat geboten sein, um die durch einen sexuellen Übergriff „beschmutzte“ Ehre wieder herzustellen.³² Gegenden, in denen diese Vorstellungen vorherrschen, finden sich häufig in Gesellschaften, in der eine Frau wenige Entscheidungen selbstständig treffen darf und ihre Zukunft von den männlichen Mitgliedern der Familie (Vater, Brüder, Ehemann) bestimmt wird.³³

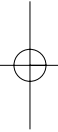
Verstärkt werden diese Korrelationen wiederum in armen Bevölkerungsschichten. Armut korreliert häufig mit einer geringen Bildung sowohl der Kinder als auch ihrer Eltern.³⁴ Eltern mit geringerem Bildungsstand tendieren dazu, gesellschaftliche Rollenverständnisse nicht zu hinterfragen und ihre Töchter in den entsprechenden Gesellschaften frühzeitig zu verheiraten, auch um, nach Aussagen von Be-



fragungen von UNICEF, Geld für Ausbildung und Ernährung zu sparen.³⁵ Diese Tendenz wird verstärkt, wenn schulische Leistungen nicht besonders gut sind und daher eine „Investition“ in Bildung als weniger „lohnenswert“ erachtet wird.³⁶ In Gesellschaften, in denen die Eltern eine Mitgift zahlen müssen, kann es finanzielle Anreize geben, Mädchen früh zu verheiraten, da die Mitgift sich nach dem Alter berechnen kann oder umgekehrt ein Brautpreis durch die Familie des Bräutigams für jüngere oder unberührte Mädchen höher ist.³⁷ In Krisengebieten wie etwa Syrien ist seit 2011 aufgrund der militärischen Interventionen bei einem Großteil der Bevölkerung und Flüchtlingen die Armut angestiegen. Einige Untersuchungen sehen die finanzielle Situation und Stabilität der Familie als einen zentralen Faktor an, der die Zahl der Eheschließungen mit sehr jungen Ehegatten unter Flüchtlingen beeinflusst.³⁸ Andere schätzen den finanziellen Anreiz für die Verheiratung Minderjähriger unter Flüchtlingen als nachrangig ein. Vielmehr gehe es darum, den Mädchen einen männlichen Beschützer zur Seite zu stellen, der das Mädchen vor sexuellen Übergriffen anderer bewahrt. Dieser Schutz ist besonders wichtig auf der Flucht und in Gebieten, in denen die Staatsgewalt an Durchsetzungskraft eingebüßt hat, sodass z.B. sexuelle Übergriffe auf Frauen weniger sanktioniert oder verhindert werden.³⁹

Die Anzahl verheirateter minderjähriger Syrer und Syrerinnen ist mangels verlässlicher und umfassender Daten schwierig abzuschätzen. Nach Schätzungen von UNICEF, dem *United Nations High Commissioner for Refugees* (UNHCR), *United Nations Entity for Gender Equality and the Empowerment of Women* (UN Women) und SOS-Kinderdorf nehmen die Zahlen seit Ausbruch des Bürgerkriegs 2011 und insbesondere unter Flüchtlingen deutlich zu.⁴⁰





3. Auswirkungen der Eheschließung auf die minderjährigen Personen

In vielen Fällen korreliert die Eheschließung zugleich mit einem Schulabbruch des Mädchens, welches sich als Ehefrau dem Haushalt widmen soll.⁴¹ Dies führt dazu, dass sich später die Situation auf dem Arbeitsmarkt für das Mädchen verschlechtert und Abhängigkeiten zum (alleinverdienenden) Ehemann entstehen.⁴² Zugleich steht die Familie bei einem Alleinverdiener finanziell schlechter da als bei Zweiverdieneren. Hieraus folgen auch schlechtere Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten für die Familienmitglieder.⁴³ Ferner haben minderjährige Ehefrauen häufig schon in jungem Alter vergleichsweise viele Kinder, u. a. auch, da Kenntnisse oder Durchsetzungsmöglichkeiten zur Verhütung fehlen.⁴⁴ Abgesehen von unzureichender medizinischer Betreuung in den typischerweise „betroffenen“ Ländern sind die Körper von gerade sehr jungen Mädchen (unter 16) physiologisch für eine Schwangerschaft und Geburt nicht ausgereift.⁴⁵ Dies zusammen führt dazu, dass die zweithäufigste Todesursache für Mädchen zwischen 14 und 19 Jahren weltweit eine Schwangerschaft bzw. Geburt ist.⁴⁶

4. Zwischenergebnis

Die Anzahl der Personen, die in frühem Alter eine Ehe in Deutschland eingehen will, ist gering. Minderjährigenehen betreffen vor allem minderjährige Mädchen im Ausland. Die Situation in Syrien und die hiermit verbundenen Fluchtbewegungen haben aus verschiedenen Gründen zu einem Anstieg an Eheschließungen von minderjährigen Syrern und Syrerinnen geführt. Insbesondere für junge Frauen unter 16 Jahren sind damit gesellschaftliche und gesundheitliche Risiken verbunden.

In Deutschland führt die gestiegene Anzahl an Migranten zum Anstieg der Zahl von minderjährigen Personen, die bereits vor Betreten des deutschen Territoriums nach ausländischem Recht verheiratet waren. Es stellt sich also vor allem

die Frage, wie mit diesen Ehen in Deutschland umzugehen ist.

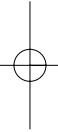
III. Deutsche Rechtslage

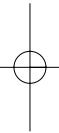
Hauptproblem für die deutsche Rechtsordnung ist somit, wie im Inland mit bereits im Ausland wirksam geschlossenen Minderjährigenehen umzugehen ist. Um sich diesem Problem anzunähern, ist es aber notwendig, sich die deutsche Rechtslage zu vergegenwärtigen, da die grenzüberschreitende Situation auf der nationalen aufbaut. Daher skizziere ich zunächst die innerdeutsche Rechtslage und danach die grenzüberschreitende. Das Gesetz differenziert zwischen Minderjährigen unter und ab 16 Jahren, was daher auch meine Darstellung prägt.

1. Deutsches Eheschließungsrecht

a) Überblick: Ehe, Scheidung, Aufhebung, Nichtehe

In Deutschland ist eine Ehe eine staatlich formalisierte Partnerschaft zwischen zwei Personen des gleichen oder unterschiedlichen Geschlechts, die grundsätzlich auf Lebenszeit geschlossen wird. Mit der Eheschließung entsteht ein privates Rechtsverhältnis, welches steuer- und sozialrechtliche Vorteile und Rechte und Pflichten mit sich bringt, etwa erbrechtlicher und unterhaltsrechtlicher Natur. Selbst wenn die Ehe scheitert, privilegiert sie die beiden Ehegatten gegenüber nichtverheirateten Paaren: Die Ehe lässt eine Unterhaltsverpflichtung zwischen den Ehegatten entstehen (§ 1360 S. 1 BGB), die auch nach Trennung oder Scheidung fortbesteht und in Zumutbarkeitsgrenzen eine Geldzahlungspflicht des Ehegatten mit Einkommen an den ohne Einkommen vorsieht (§ 1361 Abs. 5 BGB). Obwohl das deutsche Recht nicht davon ausgeht, dass eine Ehe mit dem Ziel einhergeht, Kinder zu zeugen, werden innerhalb einer Ehe geborene Kinder insofern privilegiert, als der Ehemann der Mutter bei Geburt eines Kindes automatisch





rechtlich Vater des Kindes wird (§ 1592 Nr. 1 BGB). Ein außerehelicher Vater muss demgegenüber die Vaterschaft ausdrücklich anerkennen oder diese muss gerichtlich festgestellt werden.⁴⁷

Eine Ehe kann beendet werden durch den Tod, Scheidung und Aufhebung oder Annullierung der Ehe. Scheidung knüpft daran an, dass die eheliche Lebensgemeinschaft gescheitert ist, Aufhebung daran, dass die Ehe von Anfang an an einem existenziellen Fehler litt. Zwangs- und Scheinehe führen zu einer aufhebbaren Ehe, ebenso Bewusstlosigkeit bei Eheschließung oder wenn einer der Ehegatten bei Eheschließung nicht wusste, dass es sich um eine solche handelte.⁴⁸ Beide, Scheidung und Aufhebung, setzen ein gerichtliches Verfahren und eine richterliche Entscheidung voraus.⁴⁹ Die Ehe endet mit dieser richterlichen Entscheidung. D.h. die Ehegatten waren bis dahin wirksam verheiratet, sodass die ehelichen Rechte und Pflichten bestanden und diese teilweise fortwirken, etwa bezogen auf Unterhaltsverpflichtungen und die Aufteilung des Vermögens der Ehegatten.⁵⁰ Im Gegensatz dazu kennt das BGB auch das Konzept der Nichtehe. Dies ist eine Ehe, die niemals wirksam eingegangen werden konnte. Folge einer Nichtehe oder „nichtigen Ehe“ ist, dass sie von Anfang an keinerlei Rechtswirkungen entfaltet.⁵¹

b) Minderjährige ab 16 Jahren

Nach deutschem Sachrecht war bereits vor dem 22.7.2017 für eine Eheschließung Volljährigkeit vorausgesetzt. War einer der beiden Eheschließenden volljährig, der andere minderjährig, aber mindestens 16 Jahre alt, konnte ein Gericht von der Voraussetzung der Volljährigkeit befreien.⁵² Seit Mitte 2017 müssen die Eheschließenden stets volljährig sein.⁵³

Verfahrensrechtlich abgesichert, dass diese Voraussetzungen eingehalten sind, wird die Regelung dadurch, dass gemäß § 1310 Abs. 1 BGB, § 11 Abs. 1 PStG nur ein Standesbeamter in Deutschland eine wirksame Ehe schließen darf, dieser aber nach § 1310 Abs. 1 S. 3 Nr. 1, Nr. 2 BGB seine Mitwirkung bei Minderjährigen verweigern muss. Dar-

über hinaus ist es nach § 11 Abs. 2 PStG Geistlichen, den Sorgeberechtigten oder sonstigen Mitwirkenden verboten, an einer religiösen oder traditionellen Handlung mitzuwirken, die darauf gerichtet ist, eine der Ehe vergleichbare dauerhafte Bindung zweier Personen zu begründen, wenn eine von diesen minderjährig ist. Dies zielt auf kirchliche Trauungen und vergleichbare Zeremonien ab, die in Deutschland keine zivilrechtlichen Wirkungen entfalten (vgl. etwa § 1588 BGB). Darüber hinaus wird dieses Voraus„trauungs“verbot Minderjähriger auch auf Vertragsschlüsse ausgedehnt, die nach einigen Rechtsordnungen bzw. religiösen Vorstellungen eine wirksame Ehe zur Folge haben können (§ 11 Abs. 2 S. 2 PStG).

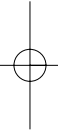
Wird dennoch eine solche Ehe geschlossen, ist diese nach §§ 1313, 1314 Abs. 1 Nr. 1 BGB durch richterliche Entscheidung aufhebbar, wie dies auch der Fall nach alter Rechtslage war, wenn eine Ehe ohne Ausnahmeerlaubnis eingegangen worden war. Die Ehe wird nur mit Wirkung für die Zukunft aufgelöst und ist bezüglich der Rechtsfolgen denen einer Scheidung angenähert (§ 1318 BGB).⁵⁴

Das Gericht muss die Ehe aufheben. Es kann hiervon in zwei Fällen absehen: Wenn der bei Eheschließung minderjährige Ehegatte inzwischen volljährig ist und an der Ehe festhalten will („Bestätigung“ der Ehe) oder wenn ein besonderer Härtefall vorliegt.⁵⁵

Nach § 1316 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3 S. 2 BGB sind nicht nur die beiden Ehegatten befugt, den Eheaufhebungsantrag zu stellen, sondern daneben besteht für eine nach Landesrecht bestimmte Behörde die Pflicht, das Verfahren zu beginnen, es sei denn, die Ehe ist aus den oben genannten zwei Fällen nicht aufhebbar. Sobald eine Behörde Kenntnisse von einer Minderjährigenehe erhält, ist sie verpflichtet, dies zu melden und ein entsprechendes Verfahren einzuleiten.

c) Eheschließende unter 16 Jahren

Nach altem und neuem Recht war und ist eine Eheschließung zwischen Personen, von denen eine unter 16 Jahre alt war, nicht möglich. Die neue Regelung stellt dies nun ausdrücklich fest. Auch wird der Standesbeamte über

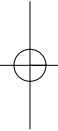


§ 1310 Abs. 1 S. 3 Nr. 2 BGB in Verbindung mit Art. 13 Abs. 3 EGBGB besonders verpflichtet, eine Eheschließung zu verweigern, bei der Minderjährige (auch unter 16 Jahren) beteiligt sind. § 1303 S. 2 BGB neue Fassung stellt klar, dass eine Eheschließung mit einer Person unter 16 Jahren nicht wirksam ist. Sie entfaltet keinerlei Rechtswirkung (Nicht-ehe).⁵⁶ Eine richterliche Aufhebung ist nicht möglich, denn die Ehe hat nie wirksam bestanden.

2. Anwendbares Recht bei Eheschließungen in Deutschland

Deutsches Eheschließungsrecht ist nicht bei jeder Eheschließung in Deutschland anwendbar. Stattdessen bestimmt sich das anwendbare Eheschließungsrecht gemäß Art. 13 Abs. 1 EGBGB kumulativ nach dem Heimatrecht des jeweiligen Ehegatten, d.h. dem Recht ihrer Staatsangehörigkeit(en). Ist einer der beiden Eheschließenden Deutscher, gilt für ihn/sie deutsches Recht, ist die andere Person Ausländer, ist für sie das ausländische Eheschließungsrecht ausschlaggebend. Beide Rechtsordnungen müssen für den betreffenden Eheschließenden jeweils darauf geprüft werden, ob ihre Voraussetzungen vorliegen, damit eine Trauung möglich ist. In vielen Staaten, etwa in zahlreichen US-Bundesstaaten,⁵⁷ aber auch vielen islamisch-rechtlich geprägten,⁵⁸ ist eine Eheschließung Minderjähriger zulässig.⁵⁹ Nach alter Rechtslage konnte also eine Minderjährigenehe in Deutschland geschlossen werden, wenn die Heimatrechte der Ehegatten dies zuließen und die Eheschließung nicht gegen die wesentlichen Grundsätze des deutschen Rechts verstieß (Art. 6 EGBGB, s.o. I. 2.).

Seit Mitte 2017 ist dies nicht mehr möglich. Sind die Eheschließenden minderjährig und erlaubt ihr Heimatrecht dennoch eine Eheschließung, ist deutsches Recht auf die Frage der Ehemündigkeit anwendbar, mit der jeweiligen Folge, dass eine Eheschließung mit einer minderjährigen 16-jährigen Person zur Aufhebbarkeit der Ehe nach deutschem Recht⁶⁰ führt und mit einer Person unter 16 Jahren unwirksam ist.⁶¹



3. Ehegatten in Deutschland nach Eheschließung im Ausland

In Deutschland kann sich bei Ehegatten, die im Ausland geheiratet haben, die Frage stellen, ob die ausländische Eheschließung im Inland wirksam ist: Die Ehegatten können die Ehe personenstandsrechtlich erfassen wollen, es kann aber auch sein, dass eine wirksame Ehe Voraussetzung für andere Rechtsfolgen ist. Hierzu zählen etwa Aufenthaltserlaubnisse, steuer- und sozialrechtliche Vorteile, Fragen der Elternschaft von Kindern oder eine Scheidung besagter Ehe.⁶²

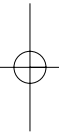
a) Grundsatz

In den genannten Fällen muss die zuständige Stelle, z.B. ein Gericht oder eine Behörde wie das Standes-, Finanz- oder Ausländeramt bestimmen, ob die Ehe im Ausland aus deutscher Sicht wirksam geschlossen wurde. Hierzu wendet die Stelle Art. 13 EGBGB an, um festzustellen, nach welchem nationalen Recht sich die sachrechtlichen Voraussetzungen der Eheschließung richten.⁶³

Es gelten also die oben genannten Grundsätze: Die Ehevoraussetzungen nach dem Heimatrecht der Ehegatten müssen gegeben sein. Eine Ausnahme gilt für Minderjährige: Hier beansprucht deutsches Recht Vorrang.⁶⁴ Die vorher geltende Regel, dass das Gericht oder die Behörde eine Interessenabwägung vornehmen muss, um festzustellen, ob Grundwerte des deutschen Rechts (*ordre public*) verletzt sind (Art. 6 EGBGB),⁶⁵ entfällt zugunsten der neuen Regelungen.

b) Eheschließung mit mindestens 16 Jahren

War ein Ehegatte minderjährig, aber mindestens 16 Jahre alt, ist die Ehe nach Art. 13 Abs. 3 Nr. 2 EGBGB stets nach deutschem Recht⁶⁶ aufhebbar, parallel zu einer in diesem Alter im Inland fälschlicherweise geschlossenen Ehe. Das Gericht muss die Ehe aufheben, es sei denn, der bei Eheschließung minderjährige Ehegatte ist inzwischen volljährig und will an der Ehe festhalten („Bestätigung“ der Ehe) oder es liegt ein besonderer Härtefall vor.⁶⁷



c) Eheschließung unter 16 Jahren

War bei Eingehung der Ehe im Ausland einer der Ehegatten unter 16 Jahre alt, ist die Ehe nach Art. 13 Abs. 3 Nr. 1 EGBGB unwirksam. Das Gesetz sieht folgende Ausnahmen vor: Die Unwirksamkeit gilt nicht bei Eheschließungen vor dem 22.7.2017. Die Ehe bleibt wirksam, wenn die in Frage stehende minderjährige Person bei Inkrafttreten des Gesetzes bereits volljährig ist. Die Ehe bleibt wirksam in Fällen, in denen die Ehegatten inzwischen beide volljährig sind und bis zum Eintritt der Volljährigkeit keiner der beiden je seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hatte.⁶⁸ Im Ausland ab dem 22.7.2017 geschlossene Ehen werden im Inland also so behandelt, als wären sie keine Ehen, wenn ein Ehegatte bei Eheschließung unter 16 Jahren alt war und einer der beiden Ehegatten nach Deutschland zog, ehe der minderjährige Ehegatte volljährig wurde. Wie oben gesehen ist die Zahl der minderjährigen verheirateten Personen, die in den letzten Jahren nach Deutschland gekommen sind, nicht ganz gering. Wie alt diese Personen bei Eheschließung im Ausland waren, ist nach mir vorliegender Datenlage unklar. Daher lässt sich nicht eindeutig feststellen, wie viele Personen in diese Gruppe fallen.

IV. Bewertung der Rechtslage

Das neue Gesetz stellt klare Linien auf, die deutlich machen, dass Kinderehen von der deutschen Rechtsordnung missbilligt werden und keine Wirkung entfalten sollen. Das Verbot der Minderjährigenehe als solches und die Regelungen zum Eheaufhebungsverfahren wahren materiell- und verfahrensrechtlich die Rechte der Ehegatten und erhöhen den Schutz des minderjährigen und damit schutzbedürftigen Ehegatten (dazu 1.). Problematisch ist die Behandlung der minderjährigen Personen, die aus deutscher Sicht niemals eine wirksame Ehe eingegangen sind. Diese werden weder materiell- noch verfahrensrechtlich ausreichend geschützt (2. und 3.). Das Gesetz begegnet nur begrenzt dem Problem, staatlich nicht anerkannte Ehen zu verhindern, die

von den Betroffenen und ihrer Umgebung als wirksam angesehen werden (4.).

1. Aufhebungsverfahren

Die gesetzliche Regelung, dass Minderjährigenehen im gerichtlichen Eheaufhebungsverfahren annulliert werden müssen, ist unter mehreren Aspekten sinnvoll:

32

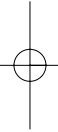
Susanne Lilian Gössl

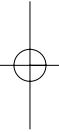
a) Folge einer Eheaufhebung

Die Aufhebung findet nicht statt, wenn der inzwischen volljährige ehemals Minderjährige die Ehe fortführen möchte oder außergewöhnliche Umstände vorliegen, die eine schwere Härte für den minderjährigen Ehegatten darstellen würde.⁶⁹ Damit wird dem Gericht eine gewisse Flexibilität eingeräumt, die Ehe aufrecht zu erhalten. In Fällen, in denen die beiden Ehegatten schon seit vielen Jahren miteinander verheiratet sind und hieran auch festhalten wollen, werden sie nicht zu einer Eheaufhebung gezwungen. Ein Eheaufhebungsverfahren führt dazu, dass die Ehe mit Wirkung für die Zukunft aufgehoben wird, sich die Situation der Beteiligten nicht rückwirkend verändert. Etwa wird ein Kind, welches in der aufhebaren Ehe geboren wurde, automatisch dem (damaligen) Ehegatten der Mutter zugeordnet, sodass keine gesonderte Vaterschaftsanerkennung oder -feststellung erforderlich wird.⁷⁰ Auch ordnet § 1318 BGB als Folge der Eheaufhebung Unterhaltspflichten und Rechte und Pflichten bei gemeinsamen Kindern an, die weitgehend denen einer Ehescheidung entsprechen.⁷¹

b) Verfahrensrechtlicher Schutz

Formell ist ein Vorteil des Eheaufhebungsverfahrens, dass die rechtliche Bewertung und Ermittlung der Umstände des Falls in die Hände eines Gerichts gelegt werden. Ein Gerichtsverfahren sichert die Verfahrensrechte der Beteiligten. Es wird gewährleistet, dass beide ihren Standpunkt vortragen und Dolmetscher hinzugezogen werden können, und ermöglicht eine umfassende Ermittlung des dem Sachverhalt





zugrunde liegenden ausländischen Rechts und des Sachverhalts, etwa die Umstände der Eheschließung und das Alter der Beteiligten.⁷² Die Antragspflicht von Behörden, die von einer Minderjährigenehe erfahren, gewährleistet, dass auch Personen, die nichts von der Aufhebungsmöglichkeit wissen oder evtl. sozial-familiär unter Druck gesetzt werden, zum Aufhebungsverfahren gebracht werden können. Zwar dürfen Minderjährigenehen nicht Zwangsehen gleichgesetzt werden,⁷³ doch besteht die Gefahr, dass beides zusammenfällt. Das Gerichtsverfahren sorgt dafür, dass ermittelt werden kann, was die Wünsche der Ehegatten sind.

Zugleich hat die Einbettung in ein Gerichtsverfahren den Vorteil, dass nicht nur die Beteiligten angehört werden, sondern ihnen auch die Rechtslage erläutert werden kann. Gerade im Hinblick darauf, dass Minderjährigenehen mit einem niedrigeren Bildungsstand korrelieren können und Migranten nicht zwangsläufig Kenntnisse des inländischen Rechts erhalten, sobald sie das Land betreten, kann dies existenziell sein, um dem zu schützenden Ehegatten zu kommunizieren, was seine Rechte sind.⁷⁴ Auch wird Kontakt zum Jugendamt verstärkt und zu anderen Hilfseinrichtungen vermittelt. Diese können dem Ehegatten, der geschützt werden soll, weitere Auskünfte oder Hilfestellungen geben, etwa zum Schutz vor Nachstellung oder häuslicher Gewalt.

2. Problem 1: Unaufhebbarkeit der wirksamen Ehen mit Minderjährigen unter 16 Jahren

Die Regelungen zu Minderjährigen, die bei Eheschließung noch keine 16 Jahre alt waren, sind zu kritisieren. Dies gilt zunächst für Fälle, in denen die Unwirksamkeit nach Art. 229 § 44 Abs. 4 EGBGB „geheilt“ wird, nämlich weil der bei Eheschließung unter 16-jährige Ehegatte bereits im Juli 2017 volljährig ist oder beide Ehegatten volljährig sind, wenn einer von ihnen erstmalig nach Deutschland zieht.

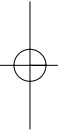
a) Problemdarstellung

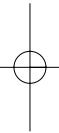
In beiden Fällen ist die Ehe nach den Übergangsvorschriften des neuen Gesetzes nicht unwirksam, d.h. die Unwirksamkeit wird durch den Zeitablauf „geheilt“⁷⁵. Es besteht keine Möglichkeit, eine Eheaufhebung zu erreichen. Weswegen dies so geregelt ist, ist unklar. Bei Personen, die mit 16 Jahren geheiratet haben, muss vorbehaltlich der Ausnahmefälle stets ein Verfahren eingeleitet werden, unabhängig vom zeitlichen Ablauf. Ein Gericht hat dann die Rechte der Beteiligten einzuschätzen.

Die minderjährige nun volljährige Person, die bei geringerem Alter verheiratet wurde, hat nicht diese Möglichkeit, die Ehe aufheben zu lassen. Ebenso wenig kann eine Behörde ein Aufhebungsverfahren einleiten. Die nun volljährige Person ist – anders als eine älter verheiratete nun volljährige Person – gezwungen, ein Scheidungsverfahren einzuleiten. Dies setzt voraus, dass sie Kenntnisse von ihren Rechten hat und sich evtl. gegen familiären und kulturellen Druck durchsetzen muss.⁷⁶ Sie ist damit schlechter gestellt als vor der Reform, sie ist aber auch schlechter gestellt als eine Person, die nach geltendem Recht in höherem Alter geheiratet hat. Hier besteht ein Widerspruch dazu, dass die Rechtsordnung Eheschließungen vor Vollendung des 16. Lebensjahres besonders verhindern möchte und die behördliche Antragspflicht bei älteren Minderjährigen gerade eingeführt wurde, um sich über faktische Schwächen wie familiäre Drucksituationen und Unkenntnisse hinwegzusetzen.

b) Lösungsvorschlag: §§ 1313 f., 1315 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 lit. a BGB analog

Die Konsequenz, dass durch die Übergangsvorschriften eine unwirksame Minderjährigenehe „geheilt“ wird, aber kein Eheaufhebungsverfahren zur Verfügung steht, wurde im Gesetzgebungsverfahren nicht problematisiert.⁷⁷ Der Gesetzgeber möchte eine jünger als 16-jährig verheiratete Person besonders schützen und gerade nicht schlechter stellen als eine Person, die bei Eheschließung minderjährig, aber schon 16-jährig war. Diese ungeplante Regelungslücke muss im





Wege der Rechtsfortbildung geschlossen werden, um den Rechtsschutz der Betroffenen zu gewährleisten.⁷⁸

Hierzu sollten die Regelungen zum Eheaufhebungsverfahren analog angewendet werden: Hintergrund der Übergangsregelung in Art. 229 § 44 Abs. 4 EGBGB ist es, Ehen wirksam zu belassen, wenn die Ehegatten bereits lange Zeit als solche gelebt haben und Volljährigkeit erlangt haben. Der bei Eheschließung minderjährige Ehegatte bedarf der staatlichen Hilfe nicht mehr zwangsläufig, sondern ist inzwischen soweit gereift, dass er/sie selbst entscheiden kann, ob an der Ehe festgehalten werden soll. Auch soll das Vertrauen der Ehegatten in die bereits einen gewissen Zeitraum andauernde wirksame Ehe nicht rückwirkend beseitigt werden. Ähnliche Gedanken liegen § 1315 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 lit. a BGB zugrunde: Hiernach besteht die Ehe fort, wenn der inzwischen volljährig gewordene ursprünglich minderjährige Ehegatte an der Ehe festhalten will. Es sollten daher die Regelungen über das Eheaufhebungsverfahren analog angewendet werden in dem Fall, dass eine Minderjährigenehe vorliegt, die unwirksam wäre und nur aufgrund der Übergangsvorschriften nicht unwirksam ist. Demnach ist auch bei inzwischen volljährigen Ehegatten, die bei Eheschließung unter 16 Jahre alt waren und deren Ehe aufgrund der Übergangsvorschrift wirksam bleibt, ein Eheaufhebungsverfahren möglich. Wenn die inzwischen volljährige ursprünglich minderjährige Person an der Ehe festhalten möchte, ist von der Aufhebung abzusehen. Im Fall, dass sie aber nicht an der Ehe festhalten möchte, sollte ihr die Gelegenheit zur Aufhebung gegeben werden.

3. Problem 2: Unwirksamkeit der unaufhebbaren Ehe

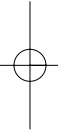
Ebenfalls problematisch ist der Fall, dass eine im Ausland geschlossene Minderjährigenehe mit einer Person unter 16 Jahren überhaupt keine Wirkung erzeugt, also die genannten Ausnahmen nicht greifen. Diese Situation tritt ein, wenn ein Ehegatte bei Eheschließung ab dem 22.7.2017 unter 16 Jahre alt und noch nicht in dem Zeitpunkt volljährig war, in

dem einer der beiden Ehegatten seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland begründete.

a) Problembeschreibung

Das Gesetz erklärt einheitlich alle Ehen für unwirksam, ohne Ausnahmen für besondere Härtefälle oder abweichende Interessenlagen zuzulassen. Die Ehe ist unwirksam und gerade nicht aufhebbar. Sie wird so behandelt, als wäre sie nie eingegangen worden. Das Gesetz wurde eingeführt, um speziell weibliche Minderjährige zu schützen. Das deutsche Eherecht sieht aber auch gerade besondere Schutzmechanismen für verheiratete Paare vor, die unverheiratete nicht genießen und darauf abzielen, den wirtschaftlich und strukturell schwächeren Partner zu schützen, häufig die Frau. Das Gesetz vermindert bereits einige dieser damit ausgeschlossenen Schutzmechanismen durch besondere Regelungen im Asyl- und Aufenthaltsrecht.⁷⁹ Problematisch ist aber, dass z.B. keine mit einer Scheidung oder Aufhebung einhergehenden Rechtsfolgen (Zugewinnausgleich, Unterhalt, Versorgungsausgleich etc.) eintreten können, da diese auf der Vorprüfung aufbauen, dass eine zunächst wirksame Ehe besteht und diese mit Wirkung für die Zukunft beendet wurde. Auch entfällt die Vaterschaftsvermutung des ehelich geborenen Kindes (§ 1592 Nr. 1 BGB): Es wird die Person automatisch rechtlicher Vater des Kindes, die zum Zeitpunkt der Geburt wirksam mit der Mutter verheiratet ist. Möchte eine minderjährige Mutter Unterhaltspflichten gegenüber dem Vater geltend machen, muss sie ein gerichtliches Vaterschaftsfeststellungsverfahren durchlaufen, wenn der Mann nicht kooperiert. Der möglicherweise weder finanziell noch rechtlich besonders bewanderten Mutter werden somit zusätzliche Schwierigkeiten bereitet, ihre Rechte durchzusetzen.⁸⁰

Verfahrensrechtlich tritt hinzu, dass die Nichtexistenz der Ehe nicht zwangsläufig vor einem Gericht, sondern auch vor einer Behörde in Frage stehen kann. Dieser Behörde ist es, jedenfalls wenn feststeht, dass das Alter bei Eheschließung unter 16 Jahren lag, nicht möglich, ein Gericht zur Eheaufhebung anzurufen, sondern sie muss davon aus-



gehen, dass die Ehe nie existierte, die Ehegatten trennen und die minderjährige Person den Eltern oder dem Jugendamt zuführen. Der besondere Schutz eines Gerichtsverfahrens fehlt. Praktisch wird diese Situation etwas gemildert dadurch, dass bei jedweden Restzweifeln über das konkrete Alter bei Eheschließung die Behörde ein Gericht zum Eheaufhebungsverfahren anzurufen hat. Somit wird jedenfalls durch das Gerichtsverfahren ein gewisser Schutz der Minderjährigen erzielt, der selbst dann erhalten bleibt, sollte auch das Gericht zum Ergebnis kommen, dass die Ehe nicht aufhebbar ist, da die minderjährige Person bei Eheschließung zu jung war.⁸¹ Wenn das Alter bei Eheschließung allerdings feststeht, bleibt diese Möglichkeit ausgeschlossen.

b) Lösungsvorschlag: Übertragung der Rechtsprechung zum verfassungsrechtlichen Schutz „hinkender“ Ehen.

Konsequenz des Gesetzes ist, dass die unaufhebbare Ehe in Deutschland unwirksam ist, im Ausland aber wirksam. Ein solches Ergebnis kommt in grenzüberschreitenden Fällen nicht selten vor. Man spricht von einer „hinkenden Ehe“. Zur verfassungsrechtlichen Beurteilung von „hinkenden Ehen“ gibt es eine Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG), die auch für die Behandlung von unwirksamen, unaufhebbaren Minderjährigenehen genutzt werden könnte. Das BVerfG entschied, dass eine hinkende Ehe in Deutschland den Schutz des Art. 6 Abs. 1 GG genießt, solange sie bestimmte Mindestvoraussetzungen erfüllt, die in Deutschland als existenziell für den Begriff der Ehe angesehen werden. Die zwei Partner⁸² müssen bei Abschluss der aus deutscher Sicht unwirksamen Ehe im Ausland ihre Verbindung als dauernde Gemeinschaft beabsichtigen, die Ehe muss von der für einen der beiden Partner maßgeblichen Rechtsordnung auch formal, etwa unter amtlicher Mitwirkung oder Registrierung, anerkannt werden und die Eheschließung darf dem deutschen *ordre public* nicht widersprechen. Sind diese Voraussetzungen erfüllt, genießt die im Inland unwirksame Ehe einen gewissen Mindestschutz als Ehe im Sinne des Grundgesetzes. Der Schutz verstärkt sich, je länger die Ehegatten im Vertrauen auf die Wirksamkeit der Ehe als Ehegatten gelebt haben.⁸³

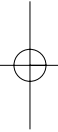


Diese Rechtsprechung wurde von anderen Gerichten weiter konkretisiert: Eine solche hinkende Ehe wird im Hinblick auf bestimmte Aspekte als wirksame Ehe betrachtet. Etwa wurde eine (hinkende) Witwe als solche in der Sterberkunde des Gatten eingetragen oder der Familienstand personenstandsrechtlich als jedenfalls im Ausland verheiratet vermerkt. Zugleich ging mit diesen Eintragungen nicht einher, dass die Ehe allgemein als Ehe anerkannt wurde.⁸⁴ Im Ergebnis wurde die Ehe in Widerspruch zum einfachen Recht, d.h. dem Recht unter Verfassungsrang, berücksichtigt, denn etwa sind Personenstandsregistereintragungen prinzipiell abschließend gesetzlich geregelt.⁸⁵ Das einfache Recht wurde eingeschränkt, um grundrechtliche Rechtspositionen der Betroffenen zu wahren,⁸⁶ die sich daraus ergeben, dass sie im Ausland wirksam begründet wurden und daher verfassungsrechtlich eine gewisse Anerkennung oder einen gewissen Schutz verlangen.⁸⁷

Eine im Ausland wirksam begründete, nach inländischem Recht unwirksame Minderjährigenehe kann ebenfalls in Deutschland unter diesen Schutz fallen. Sie muss die oben genannten Voraussetzungen erfüllen, d.h. insbesondere muss sie im Ausland wirksam geschlossen worden sein und darf dem *ordre public* nicht widersprechen. Letzteres Kriterium erlaubt, im Gegensatz zu Art. 13 Abs. 3 EGBGB, eine konkrete Abwägung bezogen auf das Ergebnis des Einzelfalls, wie dies nach altem Recht bereits möglich war.

Soweit es darum geht, die Minderjährigenehe formal als solche anzuerkennen, etwa positiv eine Eintragung im Personenstandsregister herbeizuführen, widerspricht dies dem durch das neue Gesetz positiv ausgedrückten deutschen *ordre public*. Insoweit ist eine Anerkennung also zu versagen.

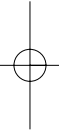
Anders ist die Situation aber zu beurteilen, wenn es gerade darum geht, den minderjährigen Ehegatten zu schützen. Sowohl im Rahmen von Unterhaltsansprüchen gegen den (Nicht-)Ehepartner der minderjährig verheirateten Person als auch bei Elternschaftszuordnungen verstößt die Anerkennung der im Ausland wirksamen Ehe nicht zwangsläufig gegen den deutschen *ordre public*. Ein Gericht sollte in diesen Fällen zum Ergebnis kommen, dass der verfassungs-



rechtliche Schutz von Art. 6 Abs. 1 GG dazu führt, dass Art. 13 Abs. 3 EGBGB teleologisch zu reduzieren ist und die rechtlichen Folgen einer Eheschließung zumindest nicht unter jedem Gesichtspunkt ausgeschlossen sind. Abhängig davon, wie stark das Vertrauen der Ehegatten in den Bestand der Ehe zu schützen ist, kann dann die Ehe jedenfalls indirekt, im Rahmen einer Vorfrage, dennoch gewisse Wirkungen entfalten, ohne zugleich als vollwertige Ehe i.S.d. einfachen Rechts zu gelten.

4. Problem 3: Gefahr der Parallelrechtsordnung

Ein weiteres Problem ist eines, welches nicht mit den Mitteln des (Internationalen) Familienrechts bekämpft werden kann, aber dennoch oder auch gerade deswegen besonders relevant erscheint: Die Gefahr, dass sich parallele Rechtsstrukturen in Deutschland entwickeln, die mit der deutschen Rechtsordnung keine Berührung zeigen.⁸⁸ Eine im Auftrag des Landes Berlin durchgeführte Studie offenbarte unter anderem, dass sich gerade in religiös, häufig islamisch geprägten „Communities“⁸⁹, deren Mitglieder der deutschen Sprache nicht oder nur begrenzt mächtig sind,⁹⁰ Tendenzen zeigen, ihre Familienbeziehungen nach religiösem Recht auszurichten, auch wenn sich (bisher) keine institutionalisierte Paralleljustiz entwickelt hat.⁹¹ Unter anderem junge Frauen, die frühzeitig aus dem Bildungssystem genommen werden und geringe selbstständige Erwerbs- oder Kommunikationsmöglichkeiten haben, sind daran gehindert, von ihren Rechten zu erfahren oder diese durchsetzen zu können.⁹² Dies wird bei Flüchtlingen durch ihren begrenzten Zugang zum deutschen Bildungssystem verstärkt.⁹³ Auch zeigte die Studie, dass sich zum Teil die Ehemänner eher als die Frauen bewusst sind, dass ihre staatlich unwirksamen Eheschließungen nicht rechtlich verbindlich sind, sie ihre Ehefrauen aber bewusst in Unkenntnis darüber lassen, um einerseits die Vorteile der Ehe zu genießen, sich andererseits leicht aus dieser befreien zu können.⁹⁴ Der Gesetzgeber will dem dadurch vorbeugen, dass die Personen, die an einer re-



ligiösen Eheschließung Minderjähriger mitwirken, sich ordnungswidrig verhalten (§ 70 Abs. 1 PStG). Es bleibt abzuwarten, ob dies zu einem Rückgang der unwirksamen Eheschließungen führt oder diese nur besser verschleiert werden.⁹⁵

Soweit das Rechtssystem eine behördliche Antragspflicht statuiert, ein Eheaufhebungsverfahren einzuleiten, d.h. insbesondere eine gerichtliche Untersuchung des Falls, ist dies geeignet, Aufklärung und Kommunikation zu verbessern. In Fällen, in denen gerade kein Gerichtsverfahren angestrengt wird, fehlt es hieran, weil die Ehefrauen häufig selbst nicht wissen werden, dass die Ehe unwirksam und nicht aufhebbar ist. Hier ist notwendig, deutlicher außerhalb eines Gerichtsverfahrens in der Gesellschaft zu kommunizieren, dass die Ehe aus Sicht des Rechts nicht existiert.⁹⁶

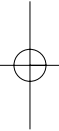
Es bleibt zu hoffen, dass die deutsche Politik sich daher nicht darauf zurückzieht, ein möglicherweise eher symbolisches⁹⁷ Gesetz zur Bekämpfung von Kinderehen erlassen zu haben, mit der Konsequenz, dass solche Ehen aus den Statistiken verschwinden. Stattdessen ist es notwendig, Aufklärungsarbeit zu leisten und insbesondere den schwächeren Gliedern der Migranten und auch Nicht-Migranten ihre Rechte und Möglichkeiten zu vermitteln und ihnen beizustehen, diese auch durchzusetzen.

V. Ergebnisse

1. Das Problem der Minderjährigenehen betrifft häufig Mädchen in Krisen- und Kriegsgebieten wie etwa auch in Syrien seit Beginn des Bürgerkriegs 2011. In Deutschland waren Minderjährigenehen bis 2017 ausnahmsweise möglich, wurden aber sehr selten geschlossen. Problematisch ist im Inland vor allem der Umgang mit Ehen, die im Ausland wirksam geschlossen wurden und in Deutschland relevant werden, etwa weil die Ehegatten nach Deutschland kommen.
2. Nach alter Rechtslage wurden diese Ehen als Ehen behandelt, wenn sie mit den Grundwerten der deutschen

Rechtsordnung vereinbar waren, d.h. wenn die Regelungen des Eherechts einen besonderen Schutz versprochen oder die Ehegatten volljährig waren und an der Ehe festhalten wollten.

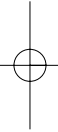
3. Nach neuer Rechtslage sind im In- und Ausland geschlossene Ehen gerichtlich aufhebbar, bei denen ein Ehegatte minderjährig, aber bereits 16 Jahre alt war, es sei denn, der Ehegatte ist inzwischen volljährig und will verheiratet bleiben oder es liegt ein besonderer Härtefall vor. Eine Behörde ist sonst verpflichtet, ein Eheaufhebungsverfahren einzuleiten. Durch das richterliche Verfahren wird der Schutz des schwächeren Ehegatten gewährt. Durch die gesetzlichen Regelungen zur Folge einer Eheaufhebung entsteht kein rechtsleerer Raum.
4. Nach neuer Rechtslage entfalten weder im Ausland noch im Inland ab dem 22.7.2017 geschlossene Ehen mit Personen unter 16 Jahren Wirkung, es sei denn, die Eheschließenden waren beide bei Inkrafttreten des Gesetzes Mitte 2017 volljährig oder lebten bis zur Volljährigkeit des minderjährigen Ehegatten beide nicht in Deutschland. In den letzten beiden Fällen ist die Eheschließung wirksam.
5. Wird die Ehe der unter 16-jährig verheirateten Personen durch die Ausnahmefälle „geheilt“, besteht keine Möglichkeit, ein Eheaufhebungsverfahren einzuleiten, wie dies für über 16-jährig verheiratete Personen gilt. Diese Schutzlücke zulasten jünger verheirateter Personen sollte durch eine analoge Anwendung der Eheaufhebungsvorschriften geschlossen werden.
6. Die Unwirksamkeit der Ehe der unter 16-jährig verheirateten Personen führt dazu, dass Regelungen nicht greifen, die den schwächeren Ehegatten schützen sollen. Stellt sich hier die Frage, ob die im Ausland wirksame Ehe auch im Inland eine solche darstellt, sollte die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) zum Schutz hinkender Ehen hinzugezogen werden: Ein Gericht kann im Rahmen der Vorfrage die nach ausländischem Recht wirksame Ehe als „Ehe“ ansehen, soweit die Ehegatten darauf vertraut haben, dass sie wirksam verheiratet sind



- und keine Grundwerte der deutschen Rechtsordnung verletzt werden. Hier ist eine Abwägung der verschiedenen Positionen notwendig.
7. Es ist notwendig, gesellschaftliche Aufklärung zu betreiben, damit die schwächeren Personen in Kinderehen von ihren Rechten wissen und diese wirksam durchsetzen können und sich keine Parallelrechtsstrukturen in Deutschland bilden.

Anmerkungen

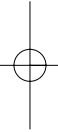
- 1 Ausführlich II.1.
- 2 Vgl. Möller, L.-M. (2017). Überblick über das syrische Familienrecht. *Das Standesamt* (10) 298-303, bes. 299f., Überblick zu anderen Ländern bei Dethloff, N. (2017). Child Brides on the Move. Legal Responses to Culture Clashes. *International Journal of Law, Policy and The Family* (im Erscheinen), Teil 2.2.
- 3 „Minderjährigenehen“ beziehen sich hier und im gesamten Artikel auf Ehen, bei denen mindestens ein Ehepartner zum Zeitpunkt der Eheschließung das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hatte. Die Bestimmung der Volljährigkeit einer Person kann variieren. Der Einfachheit halber wird in diesem Beitrag davon ausgegangen, dass das Gesetz zur Bekämpfung der Kinderehen Volljährigkeit mit 18 Jahren annimmt. vgl. etwa Stellungnahme Pfeiffer, T. (2017). Stellungnahme. Berlin. <https://www.bundestag.de/blob/506904/1dada863bec783db6854c0b495dfab4d/pfeiffer-data.pdf>.
- 4 So bezeichnet von Lohse, K. & Meysen, T. (2017). Gesetz zur Bekämpfung von Kinderehen. Rechtliche Behandlung von Minderjährigenehen. *Das Jugendamt* 90 345-349, bes. 345. Zu einer ähnlichen Diskussionskultur bei Migration und Kriminalität siehe Hoven, E., (2018). Migration und Kriminalität (in diesem Band).
- 5 Vgl. etwa Arlt, S. (2016). 'Das ist nicht meine Tochter, das ist meine Frau'. In *Deutschlandfunk* 05.11.16, abrufbar unter http://www.deutschlandfunk.de/_/kinderehen-das-ist-nicht-meine-tochter-das-ist-meine-frau.1773.de.html?dram:article_id=370523; Kautz, H. u.a. (2016). Politiker schlagen Alarm. Kinder-Ehe hat Deutschland erreicht. In *BILD* 10.06.16, abrufbar unter http://www.bild.de/_/politik/_inland/_kinder/_ehe-hat-deutschland-erreicht-46235142.bild.html; Harbarth, S. u.a. (2016). Wenn Kinder heiraten – müssen. Die Verheiratung von Minderjährigen verletzt das Kindeswohl wie das sittliche Anstandsgefühl. In *Frankfurter Allgemeine Zeitung* 03.08.16, abrufbar unter http://www.faz.net/_/aktuell/_politik/_staat-und-recht/_kinderheirat-wenn-kinder-heiraten-muessen-14370436.html; Müller, R. (2017). Nicht



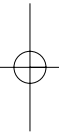
für alles offen. In *Frankfurter Allgemeine Zeitung* 31.03.17, abrufbar unter http://www.faz.net/_aktuell/_politik/_inland/_kinderehen-nicht-fuer-alles-offen-14950167.html; Rath, C. (2017). Kommentar Gesetz gegen „Kinderehen“. Regelfall „Ehe-Alptraum“. In *tz* 24.02.17.; Croll, H. u.a. (2016). „Dahinter verbergen sich ältere perverse Männer“. In *Welt* 16.08.16, abrufbar unter https://www.welt.de/_print/_die_welt/_politik/_article157711284/_Dahinter-verbergen-sich-aeltere-perverse-Maenner.html; Welt/N24 (2016). „Junge Mädchen gehören in die Schule – nicht vor den Traualtar“. Scheuer über Kinderehen. In *Welt* 03.11.16, abrufbar unter https://www.welt.de/_politik/_deutschland/_article159225352/_Maedchen-gehoeeren-in-die-Schule-nicht-vor-den-Traualtar.html; Heiko Maas (SPD): „Kinder heiraten nicht, Kinder werden verheiratet“ laut Engel, S. (2017). Regierung will gegen Kinderehen vorgehen. In *SZ-Online* 05.04.17, abrufbar unter http://www.sz-online.de/_nachrichten/_regierung-will-gegen-kinderehen-vorgehen-3653351.html und BMJV (2017). „In Deutschland darf es keine Kinderehen geben. Kinder gehören nicht vor das Standesamt und auch nicht an den Traualtar.“. Heiko Maas zum Gesetzentwurf zur Bekämpfung von Kinderehen. In *Webseite BMJV* 05.04.17, abrufbar unter http://www.bmjbv.de/_SharedDocs/_Zitate/_DE/_2017/_040517_Kinderehen.html.

- 6 Vgl. Maas, H. (2017). Rede zum Gesetzentwurf zur Bekämpfung von Kinderehen vor dem Deutschen Bundestag am 28. April 2017 in Berlin Bulletin 48-4. In *Bulletin 48-4* vom 28.04.2017.
- 7 Vgl. Stellungnahme des Bundesrats <https://www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2017/kw20-pa-recht-kinderehe/506500>; Bär, D. (Deutsches Institut für Menschenrechte,) (2017). *Stellungnahme: Zum Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung von Kinderehen*. bes. 4; Pfeiffer, T. (2017). *Stellungnahme*. bes. 5; Deutscher Notarverein (2017). *Deutscher Notarverein, Stellungnahme vom 22.2.2017*. Verstoß gegen Art. 6 GG; Eva Becker, Vorsitzende der Arbeitsgemeinschaft Familienrecht im Deutschen Anwaltverein „Es werden menschenrechtswidrige Regelungen geplant, um mit Familienrecht Politik zu machen“, zitiert nach Redaktion beck-aktuell. 27.2.2017 <https://rsw.beck.de/aktuell/meldung/kritik-an-geplantem-gesetz-zu-kinderehen>; Katrin Schwedes, Leiterin der Berliner Beratungsstelle von Terre des Femmes: „Für die Mädchen ist es am Ende egal, wie die Ehe geschlossen wurde. Sie alle fallen bei dem Gesetz durchs Raster“, zitiert nach Peters, F. (2015). Tausende Mädchen jährlich von Zwangsheirat bedroht. In *Welt* 10.08.15, abrufbar unter https://www.welt.de/_politik/_deutschland/_article145056378/_Tausende-Maedchen-jaehrlich-von-Zwangsheirat-bedroht.html; Özo_uz, A. Integrationsbeauftragte der Bundesregierung zitiert nach Meldung (2016). Integrationsbeauftragte gegen pauschales Verbot von Kinderehen. In *Süddeutsche Zeitung* 03.11.16, abrufbar unter http://www.sueddeutsche.de/_politik/_fluechtlinge-integrationsbeauftragte-gegen-pauschales-verbot-von-kinderehen-1.3232850; Antomo, J. (2017). Verbot von Kinderehen? *Zeitschrift für Rechtspolitik* 79-82, bes. 80-82; Coester

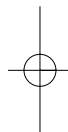
- Waltjen, D. (2017). Kinderehen – Neue Sonderanknüpfungen im EGBGB. *Praxis des Internationalen Privat- und Verfahrensrechts* (5) 429-436, bes. 429, 431; Hüßtege, R. (2017). Das Verbot der Kinderehe nach neuem Recht aus kollisionsrechtlicher Sicht. *Zeitschrift für das gesamte Familienrecht* 1374-1380, bes. 1377, 1374.
- 8 Coester-Waltjen. *Kinderehen*. 329; Dethloff. *Child Brides*. Teil 1.
- 9 Überblick über das Verfahren: Schwab, D. (2017). Die verbotene Kinderehe. *Zeitschrift für das gesamte Familienrecht* 1369-1374, bes. 1369.
- 10 Gesetz zur Bekämpfung von Kinderehen. 17.7.2017. Bundesgesetzblatt I, S. 2429. In Kraft getreten am 22.7.2017.
- 11 Lohse & Meysen. *Gesetz zur Bekämpfung von Kinderehen*, 345.
- 12 Art. 6 Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche (folgend: EGBGB): Öffentliche Ordnung (ordre public) ¹Eine Rechtsnorm eines anderen Staates ist nicht anzuwenden, wenn ihre Anwendung zu einem Ergebnis führt, das mit wesentlichen Grundsätzen des deutschen Rechts offensichtlich unvereinbar ist. ²Sie ist insbesondere nicht anzuwenden, wenn die Anwendung mit den Grundrechten unvereinbar ist. Zum *ordre public*: Gössl, S. L. (2016). The public policy exception in the European civil justice system. *The European Legal Forum – Forum iuris communis Europae* (4) 85-92, bes. 86. Ausführlich zum gesamten Absatz: Coester-Waltjen, D. (2017). 'Totgesagte leben länger' – gilt dies auch für das klassische internationale Privatrecht? In *Politik und Internationales Privatrecht*. Hrsg. S. L. Gössl u.a. Tübingen, 1, bes. 4-7.
- 13 Z.B. AG Offenbach 30.10.09 – Aktenzeichen 314 F 1132/09. In *Beck online Rechtsprechung 2010, 23013*; Standesbeamte (Fachausschuss) – Nr. 4055 – Wirksamkeit einer in Griechenland geschlossenen Ehe zweier minderjähriger Griechen, In *Das Standesamt* 2017, 117-119, bes. 119.
- 14 Zuletzt OLG Bamberg 12.05.16 – 2 UF 58/16 – 2 UF 58/16, In *Zeitschrift für das gesamte Familienrecht* 2016, 404, bes. 404, dazu ausführlich Dethloff. *Child Brides*. Teil 1.
- 15 Ausdrücklich Coester-Waltjen. *Kinderehen*. bes. 429 f.
- 16 2016 meldete die UK Forced Marriage Unit, dass 27 % der berichteten Fälle von *forced marriages* Personen unter 18 Jahren betraf und 20 % 18-21jährige. Es stellte auf das Alter zum Zeitpunkt der Meldung ab und erfasst mehrheitlich bereits geschlossene Ehen, sodass die Ehegatten bei Eheschließung jünger waren. UK Forced Marriage Unit (2017). *Forced Marriage Unit Statistics 2016*. bes. 7.
- 17 Majer, C. F. (2017). Das Gesetz zur Bekämpfung von Kinderehen. *Neue Zeitschrift für Familienrecht* 537-541, bes. 539.
- 18 Vgl. etwa die Kriterienkataloge bei Büchler, A. (2014). Islamisches Familienrecht und ordre public in Europa. Oder: welches sind die fundamentalen Grundsätze europäischer Familienrechtsordnungen? In *FS Brudermüller*. Hrsg. I. Götz u.a. München, 61, 65; Coester, M. (2015). *Art. 13 EGBGB*. In *Münchener Kommentar zum BGB*. München. Aufl.6. Rn. 38.



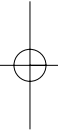
-
- 19 Majer. *Gesetz*. 538. Auch wenn neue Rechtsunsicherheiten geschaffen wurden, vgl. sehr kritisch Coester-Waltjen. *Kinderehen*.
 - 20 Hierzu ausführlich Nachweise in Fn. 7.
 - 21 UNICEF (2014). *Ending Child Marriage*. New York. 1.
 - 22 UNICEF. *Ending Child Marriage*. 1.
 - 23 UNICEF. *Ending Child Marriage*. 2.
 - 24 Coester-Waltjen. *Kinderehen*. 429; BT-Drucks. 18/12086, S. 13; Statistisches Bundesamt, Bevölkerung und Erwerbstätigkeit natürliche Bevölkerungsbewegung 2013, Fachserie 1, Reihe 1.1., S. 119, 121, Stand 22.2.2016.
 - 25 <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/227/umfrage/anzahl-der-eheschliessungen-in-deutschland/>.
 - 26 Statistisches Bundesamt (2017). Genesis Online-Datenbank, abrufbar unter <https://www.destatis.de/DE/ZahlenFakten/GesellschaftStaat/Bevoelkerung/EhenLebenspartnerschaften/EhenLebenspartnerschaften.htm>, aufgeschlüsselt nach Alter der Eheschließenden.
 - 27 Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs beim Bundesminister des Innern vom 8. September 2016 auf eine Schriftliche Frage der Abgeordneten Katja Dörner, BT-Drs. 18/9595, Antwort auf Frage 29, S. 20f.; BT-Drs. 18/12086, S. 15.
 - 28 UNICEF. *Ending Child Marriage*. 2 mit dem Beispiel Äthiopien: 75 % Kinderehen in der Region Amhara, nur 25 % in der Hauptstadt Addis Abeba.
 - 29 Zur identitätswahrenden Funktion bei Roma-Gruppen in Serbien: UNFPA (n.d.). *Child marriage in Eastern Europe and Central Asia: an Overview*. Eastern Europe and Central Asia Regional Office. 2; zur Tradition in Syrien: UNICEF (2014). *A Study on Early Marriage in Jordan*. New York. 9; Möller. *Syrisches Familienrecht*. 299.
 - 30 UNFPA. *Child Marriage in Eastern Europe and Central Asia. An Overview*. 3; CARE (CARE International UK) (2015). „*To Protect Her Honour: Child Marriage in Emergencies. The Fatal Confusion Between Protecting Girls and Sexual Violence*“. UK. 12.
 - 31 CARE. „*To Protect Her Honour*“. 12; Karam, A. (2015). Faith-Inspired Initiatives to Tackle the Social Determinants of Child Marriage. *The Review of Faith & International Affairs* 13(3) 59-68, bes. 62; Rabo, A. (1986). *Change on the Euphrates*. Stockholm., zitiert nach van Eijk, E. (2013). *Family Law in Syria*. Leiden. 122.
 - 32 Zawati, H. M. (Parliament of Canada, Ottawa, 2nd Session, 41st Parliament) (2014). *Sexual Violence as a Weapon of War in the Ongoing Syrian Conflict*. Ottawa Kanada. 5ff.
 - 33 CARE. „*To Protect Her Honour*“. 12; UNICEF. *A Study on Early Marriage in Jordan*. 9.
 - 34 UNICEF. *Ending Child Marriage*, 2f.; Hotchkiss, D. R. u.a. (2016). Risk factors associated with the practice of child marriage among Roma girls in Serbia. *BMC International Health and Human Rights* 16 (6) 1-10, bes. 5.
 - 35 UNICEF. *Ending Child Marriage*. 12; UNICEF. *A Study on Early Marriage in Jordan*. 19.



- 36 UNICEF. *A Study on Early Marriage in Jordan*. 9.
- 37 Zu beiden Faktoren: UNICEF. *Ending Child Marriage*. 13; zur Berechnung des Brautpreises in einigen Roma-Gruppierungen in Serbien Hotchkiss u.a. *Risk Factors*. 2.
- 38 Fowler, R. (2014). Syrian Refugee Families' Awareness of the Health Risks of Child Marriage and What Organizations Offer or Plan in order to Raise Awareness. *Independent Study Project ISP Collection, Paper 1925 9*; UN Women (United Nations Entity for Gender Equality and the Empowerment of Women) (2013). *Gender Based Violence and Child Protection Among Syrian Refugees in Jordan. With a Focus on Early Marriage*. Amman, Jordan., 31; BBC (BBC Online) (2014). *Syrian Conflict. Untold misery of child brides*.
- 39 Auskunft Louay, Y. Presseleiter SOS-Kinderdörfer (2017). E-Mail 1 vom 28.9.2017; UNICEF. *A Study on Early Marriage in Jordan*. 27. UNFPA Regional Syria Response Hub (2015). *Breaking the Silence*. Amman, Jordan. 17; Zawati. *Sexual Violence as a Weapon of War in the Ongoing Syrian Conflict*. 5ff.; vgl. auch: CARE. „To Protect Her Honour“. , 7f., 13; ähnlich zur Situation im Kosovo, in Kirgistan und Tadschikistan: UNFPA. *Child marriage in Eastern Europe and Central Asia. an Overview*, 7.
- 40 UNICEF. *A Study on Early Marriage in Jordan*. 22-24; CARE. „To Protect Her Honour“. 7 f.; UN Women. *Gender Based Violence and Child Protection Among Syrian Refugees in Jordan*. 29; Berti, B. (2015). The Syrian Refugee Crises. Regional and Human Security Implications. *Strategic Assessment* 17(4) 41-53, bes. 42; Auskunft Louay, Y. Presseleiter SOS-Kinderdörfer (2017). E-Mail 2 vom 28.9.2017; „verdreifacht“ laut Möller. *Syrisches Familienrecht*, 299.
- 41 UNICEF. *A Study on Early Marriage in Jordan*. 27.
- 42 International Planned Parenthood Federation (2006). *Ending Child Marriage – A Guide for Global Policy Action*. London. 15; CARE. „To Protect Her Honour“. 14.
- 43 Parsons, J. u.a. (2015). Economic Impacts of Child Marriage. A Review of the Literature. *The Review of Faith & International Affairs* 13(3) 12-22, bes. 14; ähnlich auch Dethloff. *Child brides*. Teil 2.1.
- 44 UNICEF. *Ending Child Marriage*. 3; CARE. „To Protect Her Honour“. 14.
- 45 CARE. „To Protect Her Honour“. 13.
- 46 WHO (World Health Organization) (2014). *Adolescent Pregnancy Factsheet*; Dethloff. *Child Brides*. Teil 2.1. Zu Auswirkungen von Migration auf den Gesundheitssektor an sich, siehe Steinbicker, A. (2018). Die Herausforderungen der Migration für den deutschen Gesundheitssektor (in diesem Band).
- 47 Zum gesamten Absatz etwa: Gössl, S. L. & Zschoche, M. (im Erscheinen). Ehwirkungen, allgemeine (staatlich). In *Lexikon für Kirchen- und Religionsrecht (LKRR)*, Bd. 1. Hrsg. H. Hallermann u.a. Paderborn.
- 48 Beispiele aus § 1314 Abs. 2 BGB.
- 49 §§ 1313, 1564 BGB.
- 50 Z.B. §§ 1318, 1363, 1569ff. BGB; kritisch Coester-Waltjen. *Kinder-ehen*. 431.



-
- 51 Coester-Waltjen. *Kinderehen*. 430; Hüßtege. *Verbot der Kinderehe*. 1376; Schwab. *Die verbotene Kinderehe*. 1370.
- 52 § 1303 BGB alte Fassung: Ehemündigkeit (1) Eine Ehe soll nicht vor Eintritt der Volljährigkeit eingegangen werden. (2) Das Familiengericht kann auf Antrag von dieser Vorschrift Befreiung erteilen, wenn der Antragsteller das 16. Lebensjahr vollendet hat und sein künftiger Ehegatte volljährig ist. [...]
- 53 § 1303 BGB: Ehemündigkeit ¹Eine Ehe darf nicht vor Eintritt der Volljährigkeit eingegangen werden. ²Mit einer Person, die das 16. Lebensjahr nicht vollendet hat, kann eine Ehe nicht wirksam eingegangen werden.
- 54 Zur Vaterschaft kraft (aufhebbarer) Ehe: OLG Brandenburg 17.01.07 – 10 WF 193/06. In *Neue Juristische Online-Zeitschrift* 2007, 5611-5614, bes. 5613.
- 55 § 1315 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 a, b BGB.
- 56 BT-Drs. 18/12086, S. 15, 23; anders Majer. *Gesetz*. 539.
- 57 Ausführlich etwa: Forced Marriage Initiative (Tahirih Justice Center) (2017). *Falling Through the Cracks. How Laws Allow Child Marriage to Happen in Today's America*. USA.
- 58 Prader, J. (1983). Die religiösen Ehrechte. Stand: 31.5.1983. In *Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht*. Hrsg. A. Bergmann u.a. Frankfurt am Main, Berlin.
- 59 Ausführlicher Rechtsvergleich bei Dethloff. *Child Brides*. Teil 2.2.
- 60 BT-Drs. 18/12086, S. 16f.
- 61 Art 13 EGBGB: Eheschließung (1) Die Voraussetzungen der Eheschließung unterliegen für jeden Verlobten dem Recht des Staates, dem er angehört. (2) [...]. (3) Unterliegt die Ehemündigkeit eines Verlobten nach Absatz 1 ausländischem Recht, ist die Ehe nach deutschem Recht 1. unwirksam, wenn der Verlobte im Zeitpunkt der Eheschließung das 16. Lebensjahr nicht vollendet hatte, und 2. aufhebbar, wenn der Verlobte im Zeitpunkt der Eheschließung das 16., aber nicht das 18. Lebensjahr vollendet hatte. (4) [...]
- 62 Z.B. Gössl & Zschoche. *Ehewirkungen, allgemeine (staatlich)*.
- 63 Formal ist es ausreichend, dass das Recht des Ortes der Eheschließung eingehalten wurde (Art. 11 Abs. 1 EGBGB).
- 64 Art. 13 Abs. 3 EGBGB, Fn. 61.
- 65 Coester. *Art. 13 EGBGB*. Rn. 38.
- 66 BT-Drs. 18/12086, S. 16f.
- 67 § 1315 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 a, b BGB.
- 68 Art. 229 § 44 EGBGB: Überleitungsvorschrift zum Gesetz zur Bekämpfung von Kinderehen: (1) § 1303 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in der ab dem 22. Juli 2017 geltenden Fassung ist für Ehen, die vor dem 22. Juli 2017 geschlossen worden sind, nicht anzuwenden. [...]. (4) Artikel 13 Absatz 3 Nummer 1 gilt nicht, wenn 1. der minderjährige Ehegatte vor dem 22. Juli 1999 geboren worden ist, oder 2. die nach ausländischem Recht wirksame Ehe bis zur Volljährigkeit



- des minderjährigen Ehegatten geführt worden ist und kein Ehegatte seit der Eheschließung bis zur Volljährigkeit des minderjährigen Ehegatten seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hatte.
- 69 § 1315 BGB: Ausschluss der Aufhebung: (1) Eine Aufhebung der Ehe ist ausgeschlossen
1. bei Verstoß gegen § 1303 Satz 1, wenn
 - a) der minderjährige Ehegatte, nachdem er volljährig geworden ist, zu erkennen gegeben hat, dass er die Ehe fortsetzen will (Bestätigung), oder
 - b) auf Grund außergewöhnlicher Umstände die Aufhebung der Ehe eine so schwere Härte für den minderjährigen Ehegatten darstellen würde, dass die Aufrechterhaltung der Ehe ausnahmsweise geboten erscheint; [...]
- 70 OLG Brandenburg – 10 WF 193/06., 5613; Schwab. *Die verbotene Kinderehe.*, 1371.
- 71 Kritisch dennoch Coester-Waltjen. *Kinderehen.* 431.
- 72 Zur Ermittlung anwendbaren Rechts und den damit verbundenen verfahrensrechtlichen Garantien vgl. Gössl, S. L. (2016). Zur Anwendung ausländischen Rechts im Zivil- und Strafprozess. In *Einheit der Prozessrechtswissenschaft*. Hrsg. D. O. Effer-Uhe u.a. Stuttgart, 128ff.
- 73 S.o., auch ausdrücklich differenzierend: Coester-Waltjen. *Kinderehen.* 329f.
- 74 Ähnlich Rohe, M. (2017). „Paralleljustiz“ im Familienrecht. In 22. *DFGT*. Hrsg. Deutscher Familiengerichtstag e.V. Bielefeld. 61. bes. 77.
- 75 So BT-Drs. 18/12086, S. 26.
- 76 Ähnlich Hüfstege. *Verbot der Kinderehe.* 1377.
- 77 BT-Drs. 18/12086, S. 26.
- 78 Vgl. etwa zur Rechtsfortbildung bei Regelungslücken: Larenz, K. (1991). *Methodenlehre der Rechtswissenschaft*. Berlin. bes. 373-375; Rüthers, B. u.a. (2016). *Rechtstheorie*. München. Rn. 889-892; Mutthorst, O. (2011). *Grundlagen der Rechtswissenschaft*. München. § 8 Rn. 22-24.
- 79 §§ 26, 73 AsylG; §§ 30, 31, 54 AufenthG.
- 80 Ausführlich zum gesamten Absatz: Coester-Waltjen. *Kinderehen.*, 430ff.; Dethloff. *Child Brides*. Teil 3.2 und 4; a.A. wohl Majer. *Gesetz.* 540.
- 81 Zu den faktischen Problemen der Altersermittlung: Hüfstege. *Verbot der Kinderehe.* 1377f.
- 82 Damals war weiter noch Verschiedengeschlechtlichkeit der Partner Voraussetzung.
- 83 BVerfG 30.11.82 – 1 BvR 818/81. In *BVerfGE* 62, 323.
- 84 OLG Köln 10.05.93 – 16 Wx 38/93. In *Neue Juristische Wochenschrift* 1993, 2755-2756, bes. 2756; BayObLG 09.08.94 – 1Z BR 64/94. In *Entscheidungen des Bayerischen Obersten Landesgerichts in Zivilsachen* 1994, 227-232, bes. 232.
- 85 OLG Frankfurt 26.01.04 – 20 W 141/03. In *Neue Juristische Online-Zeitschrift* 2004, 1714-1716, bes. 1715f.; ausführlich: Gaaz, B. (1991).



- § 21. 25. Lieferung 1998. In *Personenstandsrecht mit Eherecht und internationalem Privatrecht*. Hrsg. R. Hepting & B. Gaaz. Frankfurt a.M. Rn. 298; ähnlich wieder Kraus, H. (2013). Eintragung von französischen Kindesdoppelnahmen im deutschen Geburtenregister. Fachausschuss-Nr. 3994. *Das Standesamt* 227-228, bes. 228.
- 86 Gaaz, B. (1991). § 26. 40. Lieferung 2006. In *Personenstandsrecht mit Eherecht und internationalem Privatrecht*. Hrsg. R. Hepting & B. Gaaz. Frankfurt a.M. Rn. 10; Gössl, S. L. (2015). Verfassungsrechtlicher Schutz hinkender Ehen und der Annäherungsgrundsatz. *Praxis des Internationalen Privat- und Verfahrensrechts* 233-235, bes. 235; Gössl, S. L. (2015). Materiellprivatrechtliche Angleichung der personenstandsrechtlichen Eintragung bei hinkenden Statusverhältnissen. VG St. Gallen 19.8.2014. *Praxis des Internationalen Privat- und Verfahrensrechts* 273-277, bes. 276f. m.w.N.; z.B. ungeklärte Identität der Eltern: OLG Hamm 15.04.04 – 15 W 480/03. In *Praxis der Freiwilligen Gerichtsbarkeit* 2004, 233-235, bes. 233; BayObLG 16.11.04 – 1 ZBR 087/04. In *Das Standesamt* 2004, 104-105, bes. 105; Fachausschuss für Standesbeamte 10.11.05 – Fachausschuss-Nr. 3761. In *Das Standesamt* 2006, 114-115, bes. 114f.
- 87 Vgl. BGH 15.02.84 – IVb ZB 701/81. In *Neue Juristische Wochenschrift* 1984, 1299-1302, bes. 1300f.; BayObLG 08.10.63 – BReg. 2 Z 56/63. In *Entscheidungen des Bayerischen Obersten Landesgerichts in Zivilsachen* 1963, 265-271, bes. 270.
- 88 Zu ähnlichen Sorgen bezogen auf Kriminalität siehe Hoven (in diesem Band).
- 89 Begriff der Communities übernommen von Rohe, M. & Jaraba, M. (2015). *Paralleljustiz*. Berlin. 7ff.
- 90 Jeweils zu Berlin: Rohe & Jaraba. *Paralleljustiz*. 18.
- 91 Rohe & Jaraba. *Paralleljustiz*. 13, 111f.: ca. 35-45 % aller Eheschließungen in Berliner Communities ausschließlich nach religiösem Recht; ähnlich über die (geringe) Kenntnis von Muslimen in Europa über ihre Rechte oder Möglichkeiten der Unterstützung bei Diskriminierungen FRA (2017). *Second European Union Minorities and Discrimination Survey – Muslims – Selected Findings*. Brüssel. 12, 24; dazu auch Rohe. „Paralleljustiz“ im Familienrecht. 71-74.
- 92 Rohe & Jaraba. *Paralleljustiz*. 19f.; Rohe. „Paralleljustiz“ im Familienrecht. 72.
- 93 Rohe & Jaraba. *Paralleljustiz*. 50f.
- 94 Rohe & Jaraba. *Paralleljustiz*. 122f.
- 95 Ähnlich Coester-Waltjen. *Kinderehen*. 435; vgl. auch Rohe. „Paralleljustiz“ im Familienrecht. 73f.
- 96 Lohse & Meysen. *Gesetz zur Bekämpfung von Kinderehen*. 349.
- 97 So Interview Rohe: http://www.allgemeine-zeitung.de/vermishtes/vermishtes/zweifel-wie-stark-auswirkungen-sind_18114099.htm.